



Kooperationsvereinbarung nach § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum SGB IX (HAG) zwischen

Landeswohlfahrtsverband Hessen, vertreten durch den Verwaltungsausschuss,
Haupt- und Regionalverwaltung Kassel, Ständeplatz 6 – 10, 34117 Kassel
(nachfolgend LWV Hessen genannt)

und

Schwalm-Eder-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss
Parkstraße.6, 34576 Homberg (Efze)
(nachfolgend Schwalm-Eder-Kreis genannt)

Präambel

Zentrale Ausrichtung der Kooperationsvereinbarung ist die UN-Behindertenrechtskonvention. Die Konvention konkretisiert die universellen Menschenrechte für Menschen mit Behinderung und stellt klar, dass diese ein uneingeschränktes und selbstverständliches Recht auf Teilhabe haben. Leitbild der Behindertenrechtskonvention ist „Inklusion“.

Mit den Diskussionen der vergangenen Jahre um die Personenzentrierte Steuerung in der Eingliederungshilfe in Hessen (PerSEH) und seit dem 01.01.2017 mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) sind zahlreiche Neuerungen für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen verbunden. Die Anforderungen, die durch das BTHG vorgegeben werden, stellen alle Beteiligten vor große Herausforderungen.

Vor dem Hintergrund des anstehenden Veränderungsprozesses beschreiben die Partner dieser Kooperationsvereinbarung die Zusammenarbeit zwischen dem örtlichen und überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe. Damit wird eine möglichst große Verbindlichkeit und Transparenz sichergestellt und der § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes (HAG) vom 13.09.2018 zum SGB IX umgesetzt.

Die Kooperationsvereinbarung beschreibt die Grundlage für eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zur Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe zwischen dem Schwalm-Eder-Kreis und dem LWV Hessen. Im Mittelpunkt stehen Fragen der Steuerung im regionalen Kontext.

Das gesetzlich im Hessischen Ausführungsgesetz zum SGB IX vorgegebene Ziel der Zusammenarbeit ist die Entwicklung inklusiver Sozialräume, um inklusive Lebensverhältnisse im Schwalm-Eder-Kreis zu fördern und zu stärken. Die Zusammenarbeit beinhaltet insbesondere die Abstimmung, Koordination und Vernetzung der jeweils in eigener Zuständigkeit wahrzunehmenden Aufgaben.

Das gesetzlich im HAG vorgegebene Ziel der Zusammenarbeit ist die Entwicklung inklusiver Sozialräume, um inklusive Lebensverhältnisse im Landkreis zu fördern und zu stärken. Die Zusammenarbeit beinhaltet insbesondere eine Abstimmung, Koordinierung und Vernetzung der jeweils in eigener Zuständigkeit wahrzunehmenden Aufgaben.

1. Kooperationspartner

Partner der Kooperationsvereinbarung sind der LWV Hessen und der Schwalm-Eder-Kreis.

2. Erwartungen an die Kooperation – Ziele für die Region

Die Beteiligten arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv an der Förderung eines inklusiven Gemeinwesens.

Andere Sozialleistungsträger sowie weitere Behörden und Einrichtungen können regelhaft oder anlassbezogen beteiligt werden, wenn dies den Zielen zur Verwirklichung eines inklusiven Gemeinwesens dient.

Austausch und Fortbildungen für die Fachleute in der Region sind zu gewährleisten, wenn ein abgestimmtes Handeln und eine einheitliche Haltung für eine an einem inklusiven Gemeinwesen ausgerichtete personenzentrierte Arbeit zum Tragen kommen soll.

3. Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen

Die Mitwirkung der Personen mit Leistungsberechtigung an der Gestaltung der Eingliederungshilfe wird von den Kooperationspartnern sichergestellt.

4. Steuerung der Leistungen und Kooperation mit Leistungserbringer*innen

Die Kooperationspartner vereinbaren miteinander, die fruchtbare, konstruktive, regionale und fachliche Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern weiterzuführen, um Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Zur gemeinsamen Steuerung der fachlichen Notwendigkeiten und der dazu erforderlichen Aufwendungen tauschen sich die Kooperationspartner regelmäßig über ihre Erwartungen aus. Konzepte und neue Entwicklungen werden gemeinsam bewertet und eine verbindliche Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern gestaltet.

Zur wirksamen, personenzentrierten Steuerung werden von den Kooperationspartnern individuellen Unterstützungssettings, sozialräumlichen Unterstützungsangeboten und zivilgesellschaftlichen Ressourcen Vorrang gegeben. Die Kooperationspartner vereinbaren, dass selbstbestimmtes Wohnen und Arbeiten Vorrang haben. Eine Netzwerkarbeit mit regionalen Partner*innen wird gefördert.

Für die Sozialraumorientierung vereinbaren die Kooperationspartner, dass die Orientierung am Willen der Menschen, Unterstützung von Eigeninitiative und Selbsthilfe, Konzentration auf die Ressourcen der Menschen und des Sozialraumes, eine zielgruppen- und bereichsübergreifende Sichtweise sowie Kooperation und Koordination handlungsrelevant sind. Das soziale Umfeld der Menschen wird in den Blick genommen (Lebensweltorientierung) und so gestaltet, dass auch Menschen mit behinderungsbedingten Einschränkungen mit Unterstützung möglichst selbstbestimmt und selbstständig in ihrem Ort/Stadtteil/Quartier leben können.

Behinderung wird nicht mehr als rein subjektives Schicksal verstanden, sondern als Wechselwirkung zwischen den Beeinträchtigungen von Menschen mit Behinderungen und den gesellschaftlichen Barrieren.

Bevor Eingliederungshilfe aus kommunalen Mitteln einsetzt, sind vorrangige Leistungen anderer Sozialleistungsträger oder weiter vorgelagerter Kostenträger (z.B. Wohnungsbauzuschüsse) in Anspruch zu nehmen. Die Kooperationspartner*innen setzen sich für die bedarfsgerechte Schaffung und Inanspruchnahme dieser Leistungsformen aktiv ein.

5. Kooperations-/Planungsgremien

Die Entwicklung inklusiver Sozialräume ist eine zielgruppenübergreifende Aufgabe. Vorhandene Netzwerke werden entsprechend genutzt bzw. weiterentwickelt.

Zielgruppenspezifische regionale Besonderheiten werden beachtet und der Aufbau von Doppelstrukturen vermieden.

Der Schwalm-Eder-Kreis und der LWV Hessen bilden eine zielgruppenübergreifende Kooperationskonferenz (KoK). Die KoK tagt mindestens einmal jährlich. Sie muss bei Bedarf zusätzlich einberufen werden, wenn es einer der Kooperationspartner wünscht. Die Geschäftsführung wechselt alle zwei Jahre und trägt die Verantwortung für die rechtzeitige Einberufung, die Organisation sowie die Gesprächs- und Protokollführung.

6. Qualitätssicherung

Angebote der Qualitätssicherung (z.B. Qualitätsdialog/Qualitätszirkel) beziehen auf der Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention mit ihrer partizipativen Ausrichtung Menschen mit Behinderungen in allen Gremien verbindlich ein.

7. Planung

Die Kooperationspartner informieren sich gegenseitig über die jeweiligen Bedarfe und Aktivitäten zur Schaffung neuer Einrichtungen und Angebote für Kinder und Jugendliche in Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe/Jugendhilfe bzw. von besonderen Arbeits- und Wohnformen sowie neuen Leistungsangeboten für Erwachsene, in Zuständigkeit des LWV Hessen.

Über grundsätzliche sozialplanerische Vorhaben weiterer Akteure in diesem Feld für die Zielgruppe von Menschen mit Behinderungen wird sich ausgetauscht.

Die Kooperationspartner verständigen sich darauf, dass bei dem durch die Bundesagentur für Arbeit durchzuführenden Teilhabepflanverfahren zur Frage der beruflichen Teilhabe, z.B. in einer Werkstatt für behinderte Menschen, der LWV Hessen als zuständiger Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen der Teilhabepfanung beteiligt wird, da der Beginn einer möglichen beruflichen Rehabilitationsmaßnahme nach dem Ende der Schulausbildung liegt.

- a) Der Schwalm-Eder-Kreis benennt bis zum 31.03. eines Kalenderjahres die stationär betreuten Leistungsberechtigten, die zum Stichtag 31.12. des Vorjahres Leistungen zur Schulbildung bzw. Leistungen zur schulischen Ausbildung für einen Beruf erhalten haben und die voraussichtlich zum folgenden Schuljahreswechsel die Schulbildung bzw. schulische Ausbildung für einen Beruf beenden und ggf. in die Zuständigkeit des LWV Hessen wechseln. Dies erstmals zum 31.03.2021.
- b) Die Kooperationspartner vereinbaren zur vollständigen Erfassung der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe, dass der Schwalm-Eder-Kreis bis 31.03. eines Kalenderjahres die Zahl aller Personen mitteilt, die nach Vollendung der individuellen Regelaltersgrenze Leistungen der Eingliederungshilfe von ihm erhalten haben (Stichtag 31.12. des Vorjahres). Dies erstmals zum 31.03.2021.

- c) Die Kooperationspartner vereinbaren zur vollständigen Erfassung der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe, dass der LWV Hessen einmal im Jahr die Zahl aller Leistungsberechtigten mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis darlegt, soweit sie im Landkreis oder außerhalb des Landkreises Leistungen erhalten. Dies erstmals zum 31.03.2021.
- d) Die Kooperationspartner vereinbaren, dass der Schwalm-Eder-Kreis als zukünftiger Leistungsträger für existenzsichernde Leistungen durch den LWV Hessen in die Planungen von besonderen Wohnformen einbezogen wird.

8. Zusammenarbeit im Einzelfall, Übergänge an den Lebensabschnitten und Zuständigkeitsveränderungen

Die Kooperationspartner vereinbaren, die derzeit in der landeseinheitlichen Abstimmung befindlichen Prozesse zu Übergängen an den Lebensabschnitten und Zuständigkeitsregelungen anzuerkennen und anzuwenden.

9. Transparenz – Berichtswesen

Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft nach § 7 HAG SGB IX werden auf Landesebene durch die Sozialleistungsträger, die Verbände der Leistungserbringer und des zuständigen Ministeriums die vorliegenden Berichte gemeinsam bewertet. Die dazu erforderlichen Daten werden nach § 6 HAG SGB IX vereinbart. Die Berichte werden vom LWV Hessen in einem landesweit festgelegten Format und Turnus, bezogen auf die Region, zur Verfügung gestellt. Damit wird Transparenz über das Leistungsgeschehen in der Eingliederungshilfe der Region hergestellt. Die Inhalte können in verschiedenen Kooperationszusammenhängen oder Gremien vorgestellt und erörtert werden.

Bis dahin dienen die bereits bestehenden regionalen Berichte des LWV Hessen und die regionalen Berichtsdaten aus der Fachkommission für betreute Wohnmöglichkeiten als gemeinsame Basis.

10. Informationsgeber/Stakeholder/Ansprechpartner/innen/EUTB

Wichtige Ansprechpartner*innen für die (Weiter)Entwicklung bedarfsgerechter Angebote sind insbesondere Leistungsanbieter, Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen, sowie die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB). Diese werden in die (Weiter)Entwicklung sozialräumlich orientierter Angebote einbezogen.

11. Inkrafttreten und Kündigung der Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung tritt zum 05.09.2019 in Kraft.

Sie kann von jedem Kooperationspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

12. Sonstiges und Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Kooperationsvereinbarung, insbesondere ergänzende Vereinbarungen, bedürfen der Schriftform.

Gesetzliche Vorgaben und landesweite Regelungen sind vorrangig gegenüber den hier getroffenen Vereinbarungen.

Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung berührt deren Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

Homburg-Efze, den 05.09.2019

gez. Winfried Becker
Landrat des Schwalm-Eder-Kreises

gez. Jürgen Kaufmann
Erster Kreisbeigeordneter des Schwalm-Eder-Kreises

gez. Susanne Selbert
Landesdirektorin des LWV Hessen

gez. Dr. Andreas Jürgens
Erster Beigeordneter des LWV Hessen